

17.08.01

Wi - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 6,4 Milliarden € für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke sowie der damit verbundenen Kosten. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 40 v.H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

vgl. Abschnitt B

2. Vollzugaufwand

Der ERP-Wirtschaftsplan wird im wesentlichen von den Hauptleihinstituten (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) und Hausbanken durchgeführt. Die Kosten der Verwaltung des ERP-Sondervermögens trägt der Bund. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Fristablauf: 28.09.01

E. Sonstige Kosten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere der Mittelstand) und Freie Berufe erhalten im Rahmen des Fördervolumens zinsgünstige Kredite. Bei den geförderten Unternehmen entstehen hierfür im Zuge der Kreditausreichung keine zusätzlichen Kosten, sie werden im Gegenteil durch die zinsgünstigen Kredite von Kosten entlastet. Die mit der Gewährung der Kredite verbundenen Kosten der Hauptleihinstitute und der Hausbanken werden durch die vom ERP-Sondervermögen getragene Bankenmarge gedeckt.

17.08.01

Wi - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 17. August 2001

022 (412) - 660 05 - Er 19/01

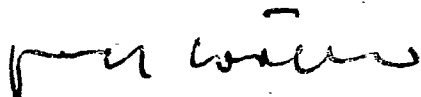
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens
für das Jahr 2002 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Fristablauf: 28.09.01

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002)**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

6 400 300 000 Euro
festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2002 Kredite in Höhe von

2 550 676 000 Euro
aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2002 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 1 100 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 2000 und 2001 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 1 280 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2003 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.
Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden: 1000 €

Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen.....	3 849 624
Einnahmen aus Krediten.....	2 550 676
	6 400 300

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen.....	5 000 000
für Zuweisungen und Zuschüsse.....	6 200
für Zinskosten.....	1 368 000
für sächliche Ausgaben.....	26 100
	6 400 300

Zu § 2

Absatz 1:
Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:
Die Vorschrift bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2002 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:
Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden können. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Absatz 4:
Die Vorschrift stellt sicher, dass bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2002 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muss, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist eine Grenze von 5 Mio. € festgelegt. Die Änderung der Grenze gegenüber dem Vorjahr (5 Mio. DM) ergibt sich aus der Angleichung

an die für den Bundeshaushalt 2002 geltenden Grenze und der Umstellung des Wirtschaftsplans auf Euro.

Zu § 5

In diesem Titel werden die Haftungszusagen des ERP-Sondervermögens aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, und zwar aus den

- ausgelaufenen Bürgschafts- und Garantieprogrammen,
- Garantieverpflichtungen (bis zu 125 Mio. €) aus der Förderung der Finanzierung im ERP-Innovationsprogramm,
- Garantieverpflichtungen (bis zu 1 000 Mio. €) zur teilweisen Absicherung von Beteiligungskapital für kleine Technologieunternehmen (BTU)
- Garantieverpflichtungen zur Absicherung von evtl. notwendigen Haftungsfreistellungen für ERP-Programme

ausgewiesen. Die Erhöhung des Rahmens gegenüber dem Vorjahr ist im wesentlichen durch die Haftung des ERP-Sondervermögens für Beteiligungskapital im Rahmen des BTU-Programms bedingt.

Zu § 6

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Ausgaben von insgesamt 6,2 Mio. € und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5,6 Mio. € veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten.

Anmerkung
Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppe der ERP-Kredite, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die

Antragstellung für die Gewährung von ERP-Krediten bei
den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den bank-

üblichen Verfahren der Kreditprüfung.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2002

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
 vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2000

Teil I Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Ausgaben):	Exportfinanzierung
Kapitel 3 (Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 4 (Einnahmen):	Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1000 € (1 000 DM)
		3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.....	3 825 000 (7 481 050)	4 345 981 (8 500 000)	3 914 278 (7 655 663)
	Verpflichtungsermächtigung..... 944 800 T€ fällig im Jahr 2003			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung.....	1 000 000 (1 955 830)	1 099 278 (2 150 000)	1 660 209 (3 247 086)
	Verpflichtungsermächtigung..... 423 000 T€ davon fällig:			
	Jahr 2003 bis zu..... 210 000 T€			
	Jahr 2004 bis zu..... 213 000 T€			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches.....	2 600 (5 085)	2 556 (5 000)	2 646 (5 175)
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung.....	3 600 (7 041)	3 579 (7 000)	2 633 (5 150)
	Verpflichtungsermächtigung..... 5 600 T€ davon fällig:			
	Jahr 2003 bis zu..... 2 000 T€			
	Jahr 2004 bis zu..... 1 300 T€			
	Jahr 2005 bis zu..... 1 300 T€			
	Jahr 2006 bis zu..... 1 000 T€			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			

Gesamtausgaben 4 831 200 5 451 394

Zuweisungen und Zuschüsse.....	6 200	6 135
Ausgaben für Investitionen.....	4 825 000	5 445 259
Gesamtausgaben	4 831 200	5 451 394

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne dass jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind vorgesehen für:

- | | |
|--|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten..... | 1 175 Mio. € |
| b) Existenzgründungen | |
| - Eigenkapitalhilfeprogramm..... | 725 Mio. € |
| - Existenzgründungsdarlehensprogramm..... | 1 125 Mio. € |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken sowie Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften..... | 150 Mio. € |
| d) Innovationen..... | 650 Mio. € |

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern, soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

260 Mio. € sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie - abgesehen von der persönlichen Haftung - vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitaleretzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muss der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften

werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden.

684,8 Mio. € sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.
- d) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Im Rahmen dieser Finanzierungshilfen können auch bis zu 10 Mio. Euro neue Förderansätze erprobt werden.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.
- e) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

410 Mio. € sind aufgrund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,080 Mio. € auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. € auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 0,830 Mio. € auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 0,210 Mio. € zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

0,520 Mio. € des Baransatzes entfällt auf das deutsch-jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding - The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA). Über die bewilligten Projekte ist der Unterausschuss des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“ regelmäßig zu unterrichten.

Außer dem Baransatz von 3,6 Mio. € sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5,6 Mio. €, fällig in den Jahren 2003 bis 2006, veranschlagt, um Zuschusszusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 86601 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds).....	175 000 (342 270)	178 952 (350 000)	110 550 (216 217)
	Verpflichtungsermächtigung 52 500 TE fällig im Jahr 2005			

Gesamtausgaben	175 000	178 952
----------------	---------	---------

Abschluss

Ausgaben für Investitionen.....	175 000	178 952
---------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 - BGBl. I S. 745 - Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepasst, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen.....	1 500 (2 934)	1 534 (3 000)	315 (616)
671 01-680	Bearbeitungsgebühren.....	100 (196)	102 (200)	2 (3)
575 01-928	Verzinsung der Kredite.....	1 368 000 (2 675 575)	1 264 936 (2 474 000)	1 168 495 (2 285 378)
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	24 500 (47 918)	6 136 (12 000)	- (-)
	Gesamtausgaben	1 394 100	1 272 708	

Abschluss

Sächliche Ausgaben.....	1 600	1 636
Zinskosten.....	1 368 000	1 264 936
Ausgaben für Investitionen	24 500	6 136
Gesamtausgaben	1 394 100	1 272 708

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Haftungszusagen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betrugen am 31. Dezember 2000 82,9 Mio. €.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2002 1000 € (1 000 DM)	Betrag für 2001 1000 € (1 000 DM)	Ist-Ergebnis 2000 1000 € (1 000 DM)
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.....	511 (1000)	511 (1 000)	1 153 (2 255)
119 99-680	Vermischte Einnahmen.....	511 (1000)	511 (1 000)	548 (1 072)
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung.....	- (-)	818 (1 600)	703 (1 374)
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen.....	5 (10)	5 (10)	- (-)
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	256 (501)	102 (200)	388 (759)
162 01-691	Zinsen aus Darlehen.....	1 074 633 (2 101 799)	988 123 (1 932 600)	889 259 (1 739 239)
162 03-872	Sonstige Zinsen.....	76 694 (150 000)	76 694 (150 000)	171 146 (334 733)
182 01-691	Tilgung von Darlehen.....	2 697 014 (5 274 901)	2 387 784 (4 670 100)	3 122 889 (6 107 840)
325 02-928	Einnahmen aus Krediten.....	2 550 676 (4 988 689)	3 448 505 (6 744 690)	2 352 025 (4 600 161)
162 04-872	Einnahmen aus der Veräußerung der Beteiligung an der Deutschen Ausgleichsbank.....	- (-)	- (-)	- (-)
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern.....	- (-)	- (-)	- (-)

Gesamteinnahmen	6 400 300	6 903 053
-----------------	-----------	-----------

Abschluss

Verwaltungseinnahmen.....	1 022	1 840
Übrige Einnahmen.....	6 399 278	6 901 213
Gesamteinnahmen	6 400 300	6 903 053

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Es sind für 2002 keine Einnahmen veranschlagt, da das Programm (Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung der seinerzeitigen Berliner Industriebank) ausgelaufen ist.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau.....	400 086 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank.....	672 860 T€
c) Weberbank	1 534 T€
Berliner Industriebank KGaA.....	
d) Sonstige.....	153 T€
	<u>1 074 633 T€</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

Zu Tit. 162 04

Im Zuge der Neuordnung der Mittelstandsförderung werden die Anteilseigner der Deutschen Ausgleichsbank, die Bundesrepublik Deutschland, das ERP-Sondervermögen und das Sondervermögen Ausgleichsfonds, ihre Anteile an die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgeben. Die Höhe des Erlöses für das ERP-Sondervermögen und der Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung sind noch nicht bekannt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau.....	1 202 507 T€
b) Deutsche Ausgleichsbank.....	1 441 843 T€
c) Weberbank	51 129 T€
Berliner Industriebank KGaA.....	
d) Sonstige.....	1 534 T€
	<u>2 697 013 T€</u>

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungübersicht Teil II Nr. 4). Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Vereinigung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern in einem Gesamtumfange von rd. 9,4 Mrd. € zugesagt und auf die einzelnen Jahre bis 2010 verteilt. Für das Jahr 2002 sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Abschluss

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sächliche Aus- gaben	Zins- kosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1000 €
1	Investitionsfinanzierung		4 825 000				4 825 000
2	Exportfinanzierung		175 000				175 000
3	Sonstige Ausgaben		1 400 300	26 100	1 368 000	6 200	
4	Einnahmen	6 400 300					
		6 400 300	6 400 300	26 100	1 368 000	6 200	5 000 000

Anlage **Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen**

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2002	a) Bis einschl. 31.12.2000 eingegangene Verpflichtun- gen fällig ab 2002 b) VE 2001 c) VE 2002	davon fällig			
			2002	2003	2004	2005 ff
			in Mio. €			
1	2	3	4	5	6	7

Kap. 1

862 01 Mittelständische Unternehmen	3 825,0	a) -	-	-	-	-
.....		b) 966,1	966,1	-	-	-
		c) 944,8	-	944,8	-	-
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung.....	1000,0	a) 217,0	217,0	-	-	-
		b) 432,0	214,7	217,3	-	-
		c) 423	-	210,0	213,0	-
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des						
Deutschen Programms für	3,6	a) 0,622	0,494	0,128	-	-
transatlantische		b) 5,625	2,045	1,534	1,023	1,023
Begegnung		c) 5,600	-	2,000	1,300	2,300
.....						

Kap. 2

866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in	175,0	a) 125,0	53,0	72,0	-	-
Entwicklungsländer.....		b) 69,0	-	-	69,0	-
.....		c) 52,5	-	-	-	52,5
Summe		b) 1 472,725	1 182,845	218,834	70,023	1,023
		c) 1 425,900	-	1 156,800	214,300	54,800

Teil II

Finanzierungsübersicht

Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
2002	2001
1 000 €	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1.	Ausgaben.....	6 400 300	6 903 054
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2.	Einnahmen.....	3 849 624	3 454 549
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3.	Finanzierungssaldo.....	2 550 676	3 448 505

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
	4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	5 600 536	5 250 809
	4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	3 049 860	1 802 304
	Saldo.....	2 550 676	3 448 505
5.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen.....	---	---
6.	Finanzierungssaldo.....	2 550 676	3 448 505

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

		Teil I ERP-Sondervermögen Betrag für	
		2002	2001
		1 000 €	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt			
1.1 langfristig.....		5 000 000	4 601 627
1.2 kurzfristig.....		600 536	649 182
	Summe 1.	5 600 536	5 250 809
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden.....		3 049 860	1 533 876
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden.....		-	268 428
	Summe 2.	3 049 860	1 802 304
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....		2 550 676	3 448 505

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31.12.2000 €	Stand am 31.12.1999 €
A Bankguthaben.....	2 843 279 526	3 175 035 849
B. Darlehensforderungen.....	26 910 754 488	24 349 487 985
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	7 452 010	4 322 015
2. Tilgungsforderungen.....	80 722 469	73 111 561
3. Regressforderungen.....	1 786 714	1 786 714
4. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-SV	490 438 813	230 081 347
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau.....	46 016 269	46 016 269
2. Deutsche Ausgleichsbank.....	272 467 444	272 467 443
3. Weberbank Berliner Industriebank – Genussrechtskapital -.....	20 451 675	20 451 675
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms.....	-	204 517
	30 673 369 408	28 172 965 375

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 2000

Darlehen.....	1 085 328 €
Zinsen.....	- €
Gewährleistungen.....	-
	1 085 328 €

nach dem Stand vom 31. Dezember 2000

Passiva:

	Stand am 31.12.2000 €	Stand am 31.12.1999 €
A. Vermögensbestand	12 362 503 817	12 214 124 712
B. Verbindlichkeiten	18 310 865 591	15 958 840 663
	<u>30 673 369 408</u>	<u>28 172 965 375</u>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	42 402 930	42 402 930

27.09.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2002 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2002)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2002, Teil I, Erläuterungen zu Titel 862 01, Absatz 4

Im Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2002 sind in Teil I, Erläuterungen zu Titel 862 01, Absatz 4 nach dem Wort "Aufteilung" die Wörter "und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer Nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beigetragen werden soll," einzufügen.

Begründung:

Die Investitionsförderung soll an die Zielsetzung geknüpft werden, dass die geförderten Investitionen eine umweltorientierte Unternehmensführung unterstützen und damit zu einer Nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Nachhaltige Entwicklung ist das Ziel der Agenda 21, des Aktionsprogramms für Umwelt und Entwicklung. Sie zielt ab auf die gleichzeitige Befriedigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Bedürfnisse der heutigen Weltbevölkerung, ohne dass die Chancen künftiger Generationen beeinträchtigt werden.

Die Integration der Nachhaltigen Entwicklung in die Investitionsförderung würde sowohl den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik Deutschland als auch der Nachhaltigkeitsstrategie der EU und dem damit verbundenen 6. Umweltaktionsprogramm entsprechen.